

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1975

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	7. 2. 1975	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Polizeilicher Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; Übertragung von Bewilligungsbefugnissen auf das Landeskriminalamt	476
2370	4. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Gewährung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Wohnungsbau- mitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.	476
71110	11. 3. 1975	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers Durchführung des Waffengesetzes	476
7817	6. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	477
79000	6. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden	477
814	27. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen; Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung	477
814	4. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen	477
8300	5. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Berücksichtigung der Mobilitätszulage bei der Feststellung der Aus- gleichsrente.	478

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 2. 1975	RdErl. – Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitäts- hilfen zu verbilligende Bankdarlehen.	478
6. 3. 1975	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf der Zulassungen für das Löschmit- tel Bromchormethan (Halon 1011) und der damit gefüllten Feuerlöschgeräte	478
7. 3. 1975	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	479
	Kultusminister	
10. 12. 1974	RdErl. – Lehrstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969; Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung	480
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 11. 3. 1975	480
	Nr. 23 v. 13. 3. 1975	480

I.

20511

**Polizeilicher Rechtshilfeverkehr
mit dem Ausland in Strafsachen
Übertragung von Bewilligungsbefugnissen
auf das Landeskriminalamt**

Gem. RdErl. d. Justizministers - 9350 - III A. 20 -
u. d. Innenministers - IV A 2 - 2761 - v. 7. 2. 1975

1. Gemäß Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. 2. 1952 (BAnz. Nr. 78 vom 23. 4. 1952 S. 1) i. V. mit der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. 1. 1963 (GV. NW. S. 7/SGV. NW. 2005) hinsichtlich der Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland wird hiermit - unbeschadet Nr. 163 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASi) - dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die Befugnis übertragen, über die Bewilligung der Rechtshilfe in Strafsachen zu entscheiden, soweit ausländische Polizeibehörden aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (zu vgl. Nr. 5) um Maßnahmen ersuchen, die nach deutschem Recht von der Polizei vorgenommen werden können.
2. Ausgenommen von der Übertragung sind folgende Fälle:
 - 2.1 Rechtshilfeersuchen ausländischer Polizeibehörden, die nach ihrem Inhalt auf eine ausdrückliche Veranlassung einer ausländischen Justizbehörde oder eines Gerichts zurückgehen;
 - 2.2 Rechtshilfeersuchen, bei deren Eingang bereits zu erkennen ist, daß zu ihrer Erledigung voraussichtlich strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich sein werden;
 - 2.3 Fälle, in denen über die Zulässigkeit der Rechtshilfe eine gerichtliche Entscheidung nach § 41 Abs. 2 DAG herbeigeführt werden soll;
 - 2.4 Fälle, in denen zu prüfen ist, ob die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat (Nr. 4 Buchstabe b der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. 2. 1952) oder eine Tat ist, die in der Verletzung militärischer Pflichten besteht oder mit einer solchen Tat zusammenhängt;
 - 2.5 wenn die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß Gefahr im Verzug steht (Nr. 4 Buchstabe c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. 2. 1952).
3. In den unter Nummer 2 aufgeführten Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit der Justizbehörden zur Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe. Einschlägige Vorgänge sind gem. Nr. 24 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten der nach der AV d. Justizministers vom 23. 10. 1973 (9350 - III A. 19) - JMBl. NW S. 253 - zuständigen Bewilligungsbehörde im Justizbereich zuzuleiten.
4. Soweit das Landeskriminalamt Bewilligungsbehörde ist, nimmt es auch die Aufgaben der Prüfungsbehörde wahr (Nr. 8 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten). Die Vorschriften der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten sind zu beachten.
5. Ein polizeilicher Rechtshilfeverkehr ist zur Zeit zulässig mit

Finland (RGBl. 1937 II S. 552),
Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1961 II S. 572),
Tunesien (BGBl. 1969 II S. 1157; 1970 II S. 127).

- MBl. NW. 1975 S. 476.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Gewährung von öffentlichen oder nichtöffentlichen
Wohnungsbaumitteln des Landes an Bedienstete
des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
öffentlichen Rechts**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1975
VI A 3/VI B 3 - 4.15 - 400/75

Der RdErl. v. 10. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt ergänzt:

1. In der „Vorbemerkung“ wird in Satz 1 hinter „Wohnungsfürsorgemitteln“ eingefügt: „oder Arbeitgeberdarlehen“.
2. In Nummer 1.1 Satz 1 und Satz 2 wird hinter „Wohnungsfürsorgemittel“ jeweils eingefügt: „oder Arbeitgeberdarlehen“.
3. In Nummer 1.1 wird folgender Satz 4 eingefügt: Unabhängig von der Rangfolge der dinglichen Sicherstellung sind hierbei auch alle Darlehen zu berücksichtigen, die zur Mitfinanzierung der bei der Durchführung einer Eigentumsmaßnahme entstehenden Gesamtkosten seitens des Dienstherrn/Arbeitgebers zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Hypothekendarlehen gewährt werden.
4. In Nummer 1.2 Satz 1 wird hinter „Wohnungsfürsorgemittel“ eingefügt: „oder Arbeitgeberdarlehen“.
5. In Nummer 1.3 wird hinter „Wohnungsfürsorgemittel“ eingefügt: „oder Arbeitgeberdarlehen“.
6. In Nummer 1.3 wird folgender Satz 2 eingefügt: Als wesentlich höher sind Wohnungsfürsorgemittel oder Arbeitgeberdarlehen dann anzusehen, wenn der nach Nummer 1.2 anzurechnende Betrag das Bankdarlehen um mehr als 5 vom Hundert überschreitet.
7. In Nummer 2 wird hinter „Wohnungsfürsorgemittel“ jeweils eingefügt: „oder Arbeitgeberdarlehen“.
8. Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:
 3. Förderung mit nichtöffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes
 Sofern die nach Nummer 1.1 ermittelten Wohnungsfürsorgemittel oder Arbeitgeberdarlehen einen Betrag von 20000 DM nicht überschreiten, dürfen bei Vorliegen sämtlicher sonstiger Förderungsvoraussetzungen nicht-öffentliche Aufwendungsdarlehen des Landes bewilligt werden. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967, beantragt er anstelle der öffentlichen Mittel aber ein nichtöffentliches Aufwendungsdarlehen, so gelten die Maßstäbe der Nummer 1 entsprechend. Neben den Wohnungsfürsorgemitteln oder Arbeitgeberdarlehen und Aufwendungsdarlehen dürfen sonstige Mittel des Bundes oder Landes nicht in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung der Nummer 1 Abs. 1 Satz 3 der „Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms“ (Anlage zum RdErl. v. 12. 8. 1971 - SMBl. NW. 2370 -) bleibt unberührt.

- MBl. NW. 1975 S. 476.

71110

Durchführung des Waffengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV A 3 - 260/8 -,
d. Justizministers - 2372/I B. 2 -,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -
Z./B 2 - 36 - 05 -, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten -
I A 5/IV 2 - u. d. Finanzministers -
J 0008 - 9 - III - B 4 - v. 11. 3. 1975

Der Gem. RdErl. v. 9. 8. 1973 (SMBl. NW. 71110) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.23 sind nach den Worten „oder 35 Abs. 1“ die Worte „und 5“ zu streichen.

2. Nr. 14.1 erhält folgende Fassung:

- 14.1 Für die Ausstellung und Verlängerung von Waffenbesitzkarten für Forstbeamte, die eine Schußwaffe überwiegend zu dienstlichen Zwecken erwerben, sind Gebühren nach der 3. Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) nicht zu erheben. Dasselbe gilt für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG und die hiermit im Zusammenhang stehende Erteilung und Verlängerung von Waffenbesitzkarten.

3. Nach Nr. 14.43 ist einzufügen:

- 14.51 Für die Erhebung von Gebühren bei Zurücknahme, Ablehnung und Widerruf von Amtshandlungen nach dem Waffengesetz gilt § 15 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821). Die Ermäßigung der Gebühren richtet sich danach, welcher Personal- und Sachaufwand bis zur Zurücknahme, Ablehnung oder zum Widerruf entstanden ist.

- 14.52 Gebühren im Widerspruchsverfahren richten sich nach § 15 Abs. 3 und 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011).

4. Nr. 15 ist wie folgt zu ergänzen:

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1973 (n. v.) – IV A 3 – 260/8 –.

– MBl. NW. 1975 S. 476.

7817

Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1975 – III B 3 – 228 – 23308

Mein RdErl. v. 12. 6. 1973 (SMBl. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

„5.2.2 der Verpächter oder sein Rechtsnachfolger die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt, jedoch nur anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages oder“

2. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 In den Fällen nach Nrn. 5.1, 5.2.1 und 5.2.3 ist der Zuschuß vom Auszahlungstag, in den Fällen nach Nr. 5.2.2 vom Tage der Bewilligung der Rente oder des Zuschusses an mit 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.“

3. In der Anlage 1 ändert sich die Fassung nach dem die Nummer

I. c) abschließenden Punkt wie folgt:

„II. Ich/Wir versichere(n) hiermit,

- a) daß ich/wir keine Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte erhalte(n) und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe(n),“

4. In der Anlage 3 erhält die Nr. 2 c) folgende Fassung:

„c) Sie oder Ihre Rechtsnachfolger die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte erhalten.“

– MBl. NW. 1975 S. 477.

79000

Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1975 – I B 3 – a – 2.21

Mein RdErl. v. 16. 12. 1971, zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 6. 1974 – SMBl. NW. 79000 –, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird bei Nr. 44 in der Spalte „Lwk-Forstamt“ als Sitz „Lage“ eingefügt und in der Spalte „Staatl. Forstamt“ das Wort „Lemgo“ gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 477.

814

Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen

Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1974 – II/2 – 3423.12

Nach Nr. 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) setze ich die allgemeine finanzielle Grundsicherung für Nichtverheiratete, die ab 1. Januar 1975 eine Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnen, auf 209,- DM wöchentlich, für Verheiratete, die ab 1. Januar 1975 eine Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnen, auf 225,- DM wöchentlich fest.

– MBl. NW. 1975 S. 477.

814

Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 3. 1975

Der RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Das Stipendium ist bei einem Nichtverheirateten der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu Beginn der Maßnahme sich ergebenden Leistungssatz des Unterhaltsgeldes der Bundesanstalt für Arbeit für Nichtverheiratete und dem vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betrag der allgemeinen finanziellen Grundsicherung für Nichtverheiratete; bei einem Verheirateten ist das Stipendium der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu Beginn der Maßnahme sich ergebenden Leistungssatz des Unterhaltsgeldes der Bundesanstalt für Arbeit für Verheiratete und dem vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betrag der allgemeinen finanziellen Grundsicherung für Verheiratete. Nichtverheiratete, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, stehen Verheirateten gleich. Das Stipendium bleibt während der Dauer der Maßnahme unverändert, insbesondere werden Erhöhungen im Leistungssatz des Unterhaltsgeldes auf das Stipendium nicht angerechnet. Die gleiche Regelung gilt im Krankheitsfall bei Bezug von Krankengeld.“

2. In Nr. 3.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Betrag für Nichtverheiratete und Verheiratete wird bis zum 1. 12. eines jeden Jahres vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das folgende Jahr festgesetzt.“

3. In Nr. 3.2 entfallen die Sätze 3 und 4.
4. In Nr. 4.3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. Nr. 6 entfällt.
6. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 477.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG) Berücksichtigung der Mobilitätzulage bei der Feststellung der Ausgleichsrente

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 3. 1975 – II B 2 – 4204.1 (2/75)

Nach dem zweiten Unterabschnitt der Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen vom 16. Dezember 1974 (Bundesanzeiger Nr. 236 vom 19. Dezember 1974) erhalten Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Mobilitätzulage. Diese Mobilitätzulage soll die Wiedereingliederung von arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern fördern. Sie wird einmalig gewährt und beträgt je nach Dauer der vorhergegangenen Arbeitslosigkeit und Familienstand 300 bis 600 Deutsche Mark (§ 10 der Richtlinien).

Die Mobilitätzulage wird unabhängig von anderen Leistungen gewährt. Es ist auch nicht Voraussetzung, daß eine zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmte Leistung gemindert oder entfallen ist. Deshalb ist die Mobilitätzulage nicht als Einkünfte anzusehen, die an die Stelle einer zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmten Leistung treten.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, die Mobilitätzulage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nicht als Einkünfte anzurechnen. Entsprechendes gilt für die Feststellung des Schadensausgleichs. Die Leistung ist auch keine Einnahme aus einer früheren unselbständigen Tätigkeit im Sinne des § 9 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, die bei der Feststellung des Berufschadensausgleichs zu berücksichtigen wäre.

– MBl. NW. 1975 S. 478.

II.

Innenminister

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1975 –
VI A 1 – 4.03 – 396/75

Gemäß Nummer 4 AnhB 1967 (Anlage 2 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBl. NW. 2370) werden die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Bei jährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95⁵/₈ v. H.,
 - 1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94¹/₈ v. H.,
 - 1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 92⁵/₈ v. H. betragen.
2. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 v. H.,

- 2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96¹/₂ v. H.,
- 2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 v. H. betragen.
3. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 99¹/₄ v. H.,
 - 3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97⁵/₈ v. H.,
 - 3.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96¹/₈ v. H. betragen.
4. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und halbjährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 4.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96¹/₂ v. H.,
 - 4.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 v. H.,
 - 4.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93¹/₂ v. H. betragen.
5. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 5.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96³/₄ v. H.,
 - 5.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95¹/₄ v. H.,
 - 5.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93³/₄ v. H. betragen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 18. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1020/SMBl. NW. 2370) außer Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 478.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln Widerruf der Zulassungen für das Löschmittel Bromchlormethan (Halon 1011) und der damit gefüllten Feuerlöschgeräte

Bek. d. Innenministers v. 6. 3. 1975 –
VIII B 4 – 32. 43. 22

Wegen der gesundheitsschädigenden Wirkung des Löschmittels Bromchlormethan (Halon 1011) habe ich die Zulassungen für die Herstellung und den Betrieb dieses Löschmittels und aller damit gefüllten Feuerlöschgeräte mit Wirkung vom 1. Januar 1975 widerrufen.

Halon 1011-Feuerlöscher, die vor dem 1. Januar 1975 erworben worden sind, werden von dem Widerruf nicht betroffen, es sei denn, daß die Bereithaltung zugelassener Feuerlöschgeräte durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist.

– MBl. NW. 1975 S. 478.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1975 – I D 1 – 2413

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
I. Neuzulassungen				
Dörpholz	Kurt	30. 7. 1909	Alsdorf Linnicher Str. 11/13	D 26
Dübbert	Peter	4. 8. 1946	Köln 21 Graf-Geßler-Str. 5	D 27
Eisenberg	Gerd	9. 5. 1945	Remscheid Lennep-Str. 89	E 13
Gierse	Franz-Josef	26. 10. 1944	Fredeburg Alter Bahnhof 29	G 21
Heitmann	Joachim	12. 5. 1943	Siegen Tiergartenstr. 39	H 45
Jansen	Wilhelm	3. 9. 1909	Moers Filderstr. 18	J 8
Klode	Rainer	28. 8. 1943	Berg. Gladbach Richard-Zanders-Str. 97	K 48
Korsten-Muché	Marion	7. 7. 1945	Heinsberg Hochstr. 17	K 49
Ludwig	Robert	29. 1. 1941	Soest Feldmühlenweg 18	L 14
Lückenbach	Hans-Peter	5. 8. 1945	Bergisch Gladbach Robert-Schumann-Str. 23	L 15
Mittelstädt	Bernd	26. 3. 1943	Hagen Elberfelder Str. 82	M 35
Mosch	Paul-Josef	10. 9. 1944	Kleve Prinzenhof 17a	M 36
Pörings	Helmut	17. 1. 1945	Duisburg Bertholdstr. 9	P 15
Sengelhoff	Theodor	30. 11. 1944	Bergisch Gladbach Robert-Schumann-Str. 23	S 81
Spitthöver	Rudolf	5. 7. 1944	Warendorf Zurmühlenstr. 5	S 82
Steffens	Rainer	24. 8. 1946	Aachen Zollernstr. 33	S 83
II. Löschungen				
Bedorf	Josef	15. 10. 1908	Alsdorf Linnicher Str. 11/13	B 24
van Lyrop	Hans	29. 4. 1903	Siegburg Pilgrimsweg 19	L 5
Pöhler	Johann	6. 11. 1889	Bochum-Langendreer Alte Bahnhofstr. 141	P 3
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Eis	Hans Bernd	8. 8. 1930	Duisburg-Hamborn Bertholdstr. 9	E 8
Falk	Peter	8. 6. 1934	Xanten-Obermörmt Schulstr. 133	F 18
Galow	Paul	6. 10. 1916	Essen 1 Neiße-Str. 13	G 12
Hohnfeldt	Alfred	10. 5. 1911	Mülheim Löhberg 78	H 4
Muhr	Bruno	23. 2. 1926	Köln 1 Koelhoffstr. 1	M 19
Dr. Schuster	Otmar	1. 7. 1942	Mülheim Löhberg 78	S 80
Dr. Schwarz	Franz-Wilhelm	18. 6. 1935	Bergisch Gladbach Richard-Zanders-Str. 97	S 64

Kultusminister

**Lehrerstellenbeiträge
für das Rechnungsjahr 1969
Feststellung der tatsächlichen Ausgaben
gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung**

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 12. 1974 - Z A 1 -
11 - 05/4 Nr. 159/71

Mit RdErl. v. 16. 4. 1971 - (MBI. NW. S. 996) - habe ich die Lehrstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969 gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung unter dem Vorbehalt der Änderung nach dem rechtskräftigen Abschluß der Verwaltungsstreitverfahren zu § 4 Abs. 1 Satz 3 a. a. O. vorläufig festgesetzt. Die Verwaltungsgerichte haben zwischenzeitlich die von mir der vorläufigen Festsetzung zugrunde gelegte Rechtsauffassung bestätigt.

Ich erkläre deshalb hiermit die im vorbezeichneten Erlaß vorgenommene Festsetzung der Lehrstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969 gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung für endgültig.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

- MBI. NW. 1975 S. 480.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 11. 3. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
2031	21. 2. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge	219
20320	21. 2. 1975	Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -	220

- MBI. NW. 1975 S. 480.

Nr. 23 v. 13. 3. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
2004	27. 2. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	224
7843	25. 2. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 des Rates der Europäischen Gemeinschaften	224
		Berichtigung der Neubekanntmachung der Landtagswahlkreise vom 9. Januar 1975 (GV. NW. S. 18).	225

- MBI. NW. 1975 S. 480.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.